

Abkommen zwischen der Schweiz und der EU und Förderung der Photovoltaik.

Tendenziöser und unredlicher Artikel in der Sonntagszeitung vom 31.8.2025

Roger Nordmann, 31.8.2025

Die Sonntagszeitung behauptet, dass das Stromabkommen **die Abschaffung der Mindestvergütung von 6 Rappen** für Solaranlagen bis 30 kW (und der degressive Vergütung zwischen 30 und 150 kW) verlangen würde.

Diese **Behauptung ist falsch**, wie aus den Erläuterungen des Bundesrats, dem Text des Abkommensentwurfs und der EU-Richtlinie über erneuerbare Energien hervorgeht:

- 1) Der Bundesrat hat ausdrücklich Ausnahmen für die sechs wichtigsten Fördermassnahmen für erneuerbare Energien ausgehandelt.
- 2) Für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW hat er nichts ausgehandelt, da die EU-Richtlinie ausdrücklich Ausnahmen für kleine Anlagen vorsieht (die Schwelle für kleine Anlagen liegt bei 1000 und 500 kW). Es bestand also keine Notwendigkeit, Ausnahmen auszuhandeln.
- 3) Nach dem neuen Schweizer Recht, das am 1.1.2026 in Kraft tritt (vom Volk im Juni 2024 angenommen), verkaufen kleine Anlagen zum Marktpreis, haben aber Anspruch auf mindestens 6 Rappen pro kWh.
- 4) Das Abkommen sieht vor, dass es keinen Anreiz zur Einspeisung geben soll, wenn die Preise negativ sind (d. h. wenn die Einspeisung die Nachfrage übersteigt, an Momenten mit starker Sonneneinstrahlung).
- 5) Das Schweizer Parlament hat diese Ausnahme bei negativen Preisen bereits vorgesehen. Es hat diese Entscheidung unabhängig vom Abkommen getroffen, da es kostspielig und kontraproduktiv ist, für die Einspeisung von Strom zu bezahlen, wenn zu viel Strom im Netz ist. In solchen Momenten ist es besser, ihn vor Ort zu verbrauchen, zu speichern oder die Produktion vorübergehend zu reduzieren. (Änderung von Art. 15 Abs. 1 bis des Energiegesetzes im Rahmen des Vorhabens zur Beschleunigung der Verfahren (23.051): *«Für Zeiten mit negativen Marktpreisen kann der Bundesrat abweichende Regelungen vorsehen.»*). In dieser Frage gibt es keine inhaltliche Divergenz mehr.

Quellen

Source : <https://www.europa.eda.admin.ch/de/vernehmlassung-paket-schweiz-eu#Erläuternder-Bericht>

Berne, le 13 juin 2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU»
Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Voller Auzug des Abschnittes 2.11.6.10 Staatliche Beihilfen (Art. 12-19)

Als *level-playing-field*-Materie deckt das Stromabkommen auch die staatlichen Beihilfen ab. Diese Vorschriften regeln einerseits das direkt anwendbare materielle Beihilfeverbot mit diversen ebenfalls direkt anwendbaren Ausnahmen, andererseits die Grundpfeiler des Überwachungsverfahrens. Die Vorschriften sind weitgehend identisch mit denjenigen der beiden anderen Binnenmarktabkommen mit Beihilfebestimmungen, namentlich dem Landverkehrs- und dem Luftverkehrsabkommen - mit der Ausnahme von einzelnen sektoriellen Rechtsakten- und werden in Kapitel 2.2 allgemein erläutert. Eine wichtige Determinante für das Beihilferecht ergibt sich aus der Definition des Geltungsbereichs des Stromabkommens. Dass dieser insbesondere den Stromverbrauch nicht erfasst (Art. 2), bestimmt wiederum den Geltungsbereich der Beihilferegeln (Ziff. 2.2.5.3). Somit fallen zum Beispiel zahlreiche Fördermassnahmen für Stromgrossverbraucher oder nationale und kantonale Systeme zur Förderung von Energieeffizienz oder dem rationellen Stromverbrauch nicht unter das Stromabkommen, dies im Unterschied zu den EU-Staaten.

Zu den völkerrechtlichen Beihilfebestimmungen gehören ferner die Anhänge III und IV sowie eine gemeinsame Erklärung, welche dem Abkommen beigelegt ist. Anhang III hält für die sechs wichtigsten bestehenden Schweizer Beihilferegulungen im Strombereich fest, dass sie beihilferechtskonform sind (Legalausnahmen): bei den erneuerbaren Energien die gleitende Marktprämie und die Investitionsbeiträge (inklusive Reduktion des Wasserzinses in Fällen von Investitionsbeiträgen), die Betriebskostenbeiträge für Biomasse und die Garantien für die Geothermie sowie beim Gewässerschutz die Förderung respektive Abgeltungen für die Restwassersanierung und die Sanierung der Wasserkraft. Bei der gleitenden Marktprämie und den Investitionsbeiträgen für erneuerbare Energien muss die Schweiz zwar noch geringe Anpassungen vornehmen (hinsichtlich Direktvermarktung und zur Vermeidung von Produktionsanreizen in Negativpreisphasen). Im Wesentlichen sind diese Instrumente aber schon heute beihilferechtskonform. Darüber hinaus kann der Gemischte Ausschuss des Stromabkommens künftig zusätzliche Ausnahmetatbestände formulieren, die vom EU-Recht abweichen können.

Zur Auflistung im Abkommen sind mehrere Punkte festzuhalten: So darf aus der Liste nicht gefolgert werden, dass andere, nicht aufgeführte Beihilfen unzulässig sind. In den Verhandlungen zum Stromabkommen wurden bewusst, unter anderem wegen des Zweipfeiler-Ansatzes bei der Beihilfeüberwachung, nur wenige, wichtige Beihilfen analysiert. Ferner folgt aus dem Umstand, dass die Beihilfen auf der Liste solche des Bundesrechts sind, nicht, dass kantonale oder kommunale Regelungen unzulässig sind – im Gegenteil; für analoge kantonale oder kommunale Instrumente ist davon auszugehen, dass sie ebenfalls beihilfekonform sind. Richtig einzuordnen ist auch die zeitliche Aussage zur Konformität. Dass die Beihilfen für sechs beziehungsweise für zehn Jahre konform erklärt werden, ist verfahrenstechnisch motiviert (weil beihilferechtliche Beurteilungen in der EU nur zeitlich limitierten Charakter haben) und nicht materiell. Diese Fristen sind keine Auslaufristen, nach deren Ablauf die Beihilfen unzulässig werden. Vielmehr müssen diese danach in die fortlaufende Prüfung bestehender Beihilferegulungen durch die Schweizer Überwachungsbehörde einfließen. Die jetzige positive Bewertung ist auch ein starkes Signal für die Zeit nach Ablauf der genannten Fristen. Umgekehrt ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass diese Beihilfen später (nach Ablauf der sechs bzw. zehn Jahre) unzulässig werden, zum Beispiel wegen einer neuen Rechtslage. Umsetzungsbeihilfen auf der Grundlage dieser Beihilferegulungen dürften dann nicht mehr gewährt werden. Dank einer Übergangsregel des Abkommens (Art. 14 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 3) hat die Schweiz fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens Zeit, eine Überwachungsbehörde zu errichten. Die Überwachungsbehörde hat danach ein weiteres Jahr, um sich einen Überblick über bestehende Beihilferegulungen zu verschaffen. In diesem Rahmen werden mögliche Beihilfen des Stromsektors, die das Abkommen nicht explizit nennt, von der Schweizer Überwachungsbehörde zu prüfen sein. Für etwaige von der Überwachungsbehörde vorzuschlagende Anpassungen an den

Beihilferegelungen (übrigens nicht an den konkret im Einzelfall gewährten Beihilfen)
enthält das Abkommen keine zeitlichen Vorgaben.

STAATLICHE BEIHILFEN

AUSNAHMEN UND PRÄZISIERUNGEN

ABSCHNITT A

MASSNAHMEN, DIE MIT DEM ORDNUNGSGEMÄSSEN FUNKTIONIEREN
DES BINNENMARKTS VEREINBAR SIND,
GEMÄSS DEM VERWEIS IN ARTIKEL 13 ABSATZ 2 BUCHSTABE C

1. Die folgenden Massnahmen sind mit dem ordnungsgemässen Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar und fallen nicht unter Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b:
 - (a) Investitionsbeiträge für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien gemäss den Artikeln 25 bis 29 des Energiegesetzes (im Folgenden „EnG“)¹, einschliesslich der befristeten Befreiung von den Wasserzinsen gemäss Artikel 50a des Wasserrechtsgesetzes²;
 - (b) gleitende Marktprämie für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien (Differenzkontrakte) gemäss den Artikeln 29a bis 29e EnG;
 - (c) Betriebskostenbeitrag für Biomasseanlagen gemäss Artikel 33a EnG;
 - (d) Geothermie-Garantien gemäss Artikel 33 EnG;

- (e) Entschädigung für Restwassermassnahmen gemäss Artikel 80 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes¹ und
- (f) Entschädigung für Massnahmen zur ökologischen Sanierung der Wasserkraft (Schwall und Sunk, Feststofftransport und Fischwanderung) gemäss Artikel 34 EnG.
2. Die Schweizer Behörden verpflichten sich, dass ab Inkrafttreten dieses Abkommens Anlagen, für die keine Freistellung nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b oder Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943² vorgesehen ist, **nur dann eine neue Beihilfe für die Stromproduktion im Rahmen der unter Nummer 1 genannten Massnahmen gewährt werden kann, wenn sie:**
- ihre Stromproduktion auf dem Markt verkaufen müssen;
 - **keinen Anreiz haben, ihre Produktion unter ihren Grenzkosten anzubieten, und keine Betriebsbeihilfen für die Produktion erhalten während Zeiträumen, in denen der Marktwert dieser Produktion negativ ist.**
3. Die Bestimmungen von Nummer 1 hören für die Massnahmen nach den Buchstaben a und b 10 Jahre und für die Massnahmen nach den Buchstaben c bis f sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf, Wirkung zu entfalten. Nach Ablauf dieser Fristen nimmt die schweizerische Überwachungsbehörde diese Massnahmen in ihre fortlaufende Prüfung nach Artikel 15 Absatz 4 auf.

Source : <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2018/2001/oj/eng>

L 328/82

FR

Journal officiel de l'Union européenne

21.12.2

DIRECTIVES

DIRECTIVE (UE) 2018/2001 DU PARLEMENT EUROPÉEN ET DU CONSEIL

du 11 décembre 2018

relative à la promotion de l'utilisation de l'énergie produite à partir de sources renouvelables

(refonte)

(Texte présentant de l'intérêt pour l'EEE)

Erwiesenermaßen lassen sich die Förderkosten mit marktbasierten Mechanismen, beispielsweise Ausschreibungsverfahren, auf wettbewerbsorientierten Märkten in vielen Fällen wirksam verringern. Unter bestimmten Umständen führen Ausschreibungsverfahren jedoch möglicherweise nicht unbedingt zu einer effizienten Preisbildung. Daher müssen unter Umständen ausgewogene Ausnahmeregelungen geprüft werden, die Kostenwirksamkeit und möglichst geringe Gesamtförderkosten gewährleisten. Insbesondere sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, kleinen Anlagen und Demonstrationsprojekten mit Rücksicht auf deren beschränkte Möglichkeiten Ausnahmen von der Beteiligung an Ausschreibungsverfahren und von der Direktvermarktung zu gewähren. Da die Kommission im Einzelfall prüft, ob die Förderung erneuerbarer Energie mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, sollten diese Ausnahmen mit den entsprechenden Schwellenwerten in Einklang stehen, die in den jüngsten Leitlinien der Kommission für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen festgelegt sind. In den Leitlinien für 2014–2020 sind als Schwellenwerte für Ausnahmen von der Beteiligung an Ausschreibungsverfahren 1 MW (für Windkraftanlagen 6 MW oder 6 Erzeugungseinheiten) und von der Direktvermarktung 500 kW (für Windkraftanlagen 3 MW oder 3 Erzeugungseinheiten) festgelegt. Damit die Ausschreibungsverfahren noch stärker zur Verringerung der Gesamtförderkosten beitragen, sollten sie grundsätzlich allen Produzenten von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in nichtdiskriminierender Weise offenstehen. Bei der Aufstellung ihrer Förderregelungen können die Mitgliedstaaten Ausschreibungsverfahren auf bestimmte Technologien begrenzen, wenn das notwendig ist, um suboptimale Ergebnisse in Bezug auf Netzeinschränkungen, Netzstabilität, Systemintegrationskosten, die Notwendigkeit einer Diversifizierung des Energiemix und das langfristige Potenzial der Technologien zu verhindern.

Artikel 4

Förderregelungen für Energie aus erneuerbaren Quellen

(1) Die Mitgliedstaaten können Förderregelungen anwenden, um das in Artikel 3 Absatz 1 festgelegte Unionsziel für den Einsatz von erneuerbarer Energie und ihren jeweiligen auf nationaler Ebene festgelegten Beitrag zu diesem Ziel zu erreichen oder zu übertreffen.

(2) Die Förderregelungen für Elektrizität aus erneuerbaren Quellen haben Anreize für die marktbasierende und marktorientierte Integration von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in den Elektrizitätsmarkt zu setzen, wobei unnötige Wettbewerbsverzerrungen auf den Elektrizitätsmärkten zu vermeiden und etwaige Systemintegrationskosten und die Netzstabilität zu berücksichtigen sind.

(3) Förderregelungen von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen sind so auszugestalten, dass die Integration von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in den Elektrizitätsmarkt maximiert wird, und sichergestellt ist, dass die Produzenten erneuerbarer Energie auf die Preissignale des Marktes reagieren und ihre Einnahmen maximieren.

Dazu wird bei direkten Preisstützungssystemen Förderung in Form einer Marktprämie gewährt, bei der es sich unter anderem um eine gleitende oder feste Prämie handeln kann.

Die Mitgliedstaaten dürfen, unbeschadet der für Elektrizität geltenden Binnenmarktvorschriften der Union, für Kleinanlagen und Demonstrationsvorhaben Ausnahmen von diesem Absatz vorsehen.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Elektrizität aus erneuerbaren Quellen auf offene, transparente, wettbewerbsfördernde, nichtdiskriminierende und kosteneffiziente Weise gefördert wird.

Die Mitgliedstaaten können in Bezug auf Ausschreibungsverfahren für Kleinanlagen und Demonstrationsvorhaben Ausnahmen vorsehen.